OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553095/8/StB/JoS**

Datum: **Linz, 27. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechts-anwältin Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 04.09.2024, GZ: BHEFWA-2019-415682/134-GOE, betreffend eine wasserrechtliche Überprüfung einer Fischaufstiegshilfe (mitbeteiligte Partei: C__) gemäß § 121 Wasser-rechtsgesetz (WRG) 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.02.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Frist zur Mängelbehebung mit „31.07.2025" festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde , [bB]) vom 04.09.2024, GZ: BHEFWA-2019-415682/134-GOE, wurde festgestellt, dass die ausgeführte Fischaufstiegshilfe samt Restwasserdotation am D__ auf Grundstück Nr. aaa, KG E__, Fluss-km 12,6, mit der C__ (in der Folge: mitbeteiligten Partei, [mP]) erteilten wasserrechtlichen (wr.) Bewilligung vom 03.03.2020 im Wesentlichen übereinstimme. Des Weiteren wurden der mP eine Mängelbehebung aufgetragen und geringfügige Abweichungen (nicht abgeändert und zusätzlich ausgeführte) Anlagen (-teile), nachträglich genehmigt. Unter Spruchpunkt II. wurden der mP Kosten vorgeschrieben.

I.2. Gegen den Bescheid vom 04.09.2024 erhob die Rechtvertreterin von A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) mit Schriftsatz vom 01.10.2024 Beschwerde. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass eine Inanspruchnahme seines Grundes weder durch die Bewilligung gedeckt sei noch er einer solchen zugestimmt habe. Die ausgeführte Anlage der mP weiche von der Bewilligung wesentlich ab und die Errichtung sowie der Betrieb derselben habe Uferabbrüche am Grundeigentum des Bf verursacht. Unter Verweis auf zwei fachliche Stellungnahmen wird der Beurteilung durch den Amtssachverständigen (ASV) entgegengetreten. Beanstandet wird, dass einerseits im Bewilligungsverfahren eine Inanspruchnahme des Grundes des Bf überhaupt verneint worden sei und – andererseits – im nunmehrigen Überprüfungsverfahren davon ausgegangen werde, dass eine Inanspruchnahme vom Konsens gedeckt sei. Es würden die Voraussetzungen für eine positive Kollaudierung der Anlage der mP nicht vorliegen, weil insbesondere eine wesentliche Abweichung zur Bewilligung gegeben sei. Beantragt wurde u.a. die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.10.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB zu GZ: BHEFWA-2019-415682 und in die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.02.2025, bei der der Bf persönlich mit seiner anwaltlichen

Vertreterin, ein Vertreter der bB sowie zwei Vertreter der mP und ein ASV für Wasserbautechnik anwesend waren. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken und insbesondere Fragen an den ASV richten.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die mP betreibt am Innbach bei Fluss-km 12,6 (Grundstück Nr. aaa, KG E__) die im Wasserbuch des Verwaltungsbezirks F__ unter der Postzahl ggg ausgewiesene Wasserkraftanlage [Wasserbuch-Evidenz; unstrittig].

Mit Bescheid der bB vom 03.03.2020, GZ: BHEFWA-2019-415682/26-GOE, wurde der mP die wr. Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischwanderhilfe mittels Fischhebeschnecke (Fischaufstiegshilfe, [FAH]) am sog. D__, Fluss-km 12,6, auf Grundstück Nr. aaa, KG und Gde. E__, sowie die Restwasserdotation im Ausmaß von 1.000 l/s bei Einhaltung näherer Vorschreibungen erteilt. Unter II. wurde festgestellt, dass mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß I. bewilligten Anlage zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke als eingeräumt anzusehen ist.

Die gegen den Bescheid der bB vom 03.03.2020 vom Bf erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22.09.2020 abgewiesen [LVwG-551824/14/Wg] und die dagegen erhobene Revision an den Verwaltungsgerichts-hof mit Beschluss vom 06.07.2023 zurückgewiesen [Ra 2021/07/0002-16].

Der Bf ist Alleineigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. bbb, ccc und ddd, jeweils KG und Gde. E__ [Grundbuchstand], die links- und rechtsufrig direkt unterhalb der D__ zu liegen kommen. Es befinden sich auf den Grundstücken des Bf keine Anlagen bzw. -teile der mit Bescheid der bB vom 03.03.2020 zugunsten der mP bewilligten und nunmehr ausgeführten FAH [unstrittig].

Im Zuge der Errichtung der bewilligten FAH wurden folgende Anlagenteile geändert ausgeführt:

<u>Nicht ausgeführte Anlagenteile:</u>

1. Eine Sonde zur Steuerung wurde im Unterwasser nicht ausgeführt.

2. Das Maschinenhaus wurde durch einen Schaltschrank ersetzt.
3. Änderung des Fischabstieges iSd Auflage 15.). Dies wird durch ein Offenhalten des Schützes in Verbindung mit einer Bohrung in der Betonwand zwischen Kanal und Fischhebeschnecke und einem Rohrbogen zur Umlenkung erreicht.

Abgeändert ausgeführte Anlagenteile:

1. Das gesamte Bauwerk zur FAH wurde insgesamt von der rechten Bauwerkswand am oberen Punkt bei der Wehrkrone um ca. 3 Grad nach links (Westen) verdreht.
2. Die Fischhebeschnecke wurde vom Hersteller Hydroconnect bezogen und laut Hersteller ist bei der nunmehr eingebauten Hebeschnecke kein gesondertes Leitblech zur Erzeugung einer verstärkten Lockströmung erforderlich.
3. Im unteren Bereich der Hebeschnecke ist an der linken Mauer eine Öffnung für den Lockströmungszufluss mit Absperrschütz mit 60 x 150 cm bewilligt worden. Abgeändert ausgeführt wurde eine Öffnung mit einer Breite von 130 cm und anstelle des Schützes wurden 2 U-Profile an der Mauer so montiert, dass eine Absperrung für Revisionszwecke mittels Schalltafel der Dammbalken erfolgen kann.
4. Der untere Teil des Auslaufkanals aus der Fischhebeschnecke wurde nicht, wie bewilligt, hergestellt, sodass die Gesamtlänge statt 35,88 m nunmehr 33,38 m beträgt und der schräge Anschluss zum Bereich Restwasserkanal wurde somit nicht ausgeführt und es wurde auch das dort genehmigte Absperrschütz nicht ausgeführt. Auf diesen Bauwerksteil wurde gänzlich verzichtet, da die Lockströmung durch die geänderte Ausführung der Hebeschnecke erzeugt wird und der Bauwerksteil somit nicht mehr benötigt wird.
5. Die rechte Flügelwand des Kanals zur Fischhebeschnecke wurde teilweise anstelle von Ortbeton mit einer Spundwand hergestellt. Der Bauwerkteil, welcher als Spundwandsteil ausgeführt wurde, hat im Bereich der Hebeschnecke eine Länge von 8,6 m und wurde als Uferschutz noch 3,4 m in das Unterwasser verlängert.

Zusätzlich ausgeführt wurde auf dem Grundstück Nr. eee, aaa und fff ein Einlaufschütz zum Mühlbach, wobei eine Spundwand ausgeführt wurde und bei der Spundwand ein Schütz mit folgenden Abmessungen integriert wurde: Schützbreite außen 2,4 m, lichte Breite 2,12 m und lichte Höhe 2,05 m.
Die Spundwand hat eine Gesamtlänge von 11,4 m und wurde mit ihrer Oberkante auf 268,55 m.ü.A. hergestellt. Die Schützentafel hat eine Oberkante auf 268,40 m.ü.A. und wird daher beim rechnerischen Hochwasser HQ100 von 268,35 m.ü.A. nicht überströmt. Die Schützentafel verfügt an der Unterseite über eine dauerhafte Öffnung von 30 x 40 cm. Der Antrieb erfolgt über zwei Winden mit Zahnstangen und einem elektrischen Antrieb, welcher automatisch besteuert wird. Der Steg in diesem Bereich war bereits Gegenstand der Bewilligung zur FAH und wurde geringfügig in der Lage angepasst [Kollaudierungsunterlagen; fachgutachtliche

Beurteilung des Amtssachverständige für Wasserbautechnik vom 25.02.2025 bzw. unstrittiges Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen (vwg.) Verhandlung].

Die nicht, abgeändert und zusätzlich ausgeführten Anlagen (-teile) bewirken nach den Aussagen des ASV hinsichtlich des Zwecks der Anlage keine Änderungen, deren Funktionsfähigkeit ist unverändert gegeben und diese entspricht dem Stand der Technik [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik vom 25.02.2025, auch unter Verweis auf die Funktionskontrolle bzw. das durchgeführte Monitoring der G__].

Das Fehlen der nicht ausgeführten Anlagen (-teile) bewirkt weder eine Auswirkung auf den HQ30-Wasserspiegel noch sonst irgendwelche Nachteile auf Dritte. Auch die abgeändert ausgeführten Anlagen (-teile) verursachen weder nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Wasserspiegellagen HQ1 und HQ10 noch sonst auf Dritte. Dies gilt auch für andere Abflussszenarien ist bei bei selteneren Ereignissen der mögliche Einfluss (sogar) kleiner. Auch die zusätzlich ausgeführten Anlagen (-teile) haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte, da mit dem zusätzlichen Absperrschütz beim Mühlbach die Betriebssicherheit erhöht wurde [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik vom 25.02.2025, unter zumindest teilweiser Heranziehung der Modellierung im technischen Bericht vom 13.03.2024 (S. 12 - 19)].

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.02.2025 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer erfolgten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln.

Dass die – verglichen mit der der mP eingeräumten Bewilligung – etwas modifiziert ausgeführte FAH hinsichtlich Zweck und Funktion keine Änderungen erfahren hat, diese dem Stand der Technik entspricht und durch die nicht, abgeändert und zusätzlich ausgeführten Anlagen (-teile) keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte und damit auf das Grundeigentum des Bf gegeben sind, ergibt sich aus der schlüssigen und nachvollziehbar begründeten fachgutachtlichen Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen nicht im Geringsten Anhaltspunkte, an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen. Der ASV hat sich mit der Anlage der mP, den örtlichen Gegebenheiten und der Ufersituation an den relevanten Grundstücken, insbesondere jener des Bf, vor allem durch eigene Beobachtungen an Ort und Stelle eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt und hat sich schon durch Beiziehung im Bewilligungsverfahren

mit der Angelegenheit bestens vertraut gemacht. Der ASV hat im Detail abgeleitet und hinreichend erklärt, dass die geänderte Ausführung der Anlagen (-teile) für Dritte insbesondere deshalb nicht nachteilig ist, weil es bei verschiedenen Abflussszenarien zu keinen Veränderungen des Wasserspiegels kommt bzw. die ggst. Anlage in der ausgeführten Art und Weise im Vergleich zur Bewilligung keine geänderten Wasserspiegellagen herbeiführt. Das erkennende Gericht konnte sich zudem über die Situation vor Ort durch die angefertigte Videodokumentation, die in der Verhandlung mit den Verfahrensparteien wiederholt und im Detail gesichtet wurde, ein eindeutiges Bild verschaffen.

Die Stellungnahme der H__ vom 09.07.2024, mit der durch „das Bauwerk" eine erhebliche Veränderung der Abflussverhältnisse zum Nachteil des Grundeigentums des Bf behauptet wird, erschüttert die Beurteilung des ASV vor allem aus folgenden Gründen nicht: Diese Stellungnahme setzt sich bei Weitem nicht bei der für dieses Verfahren maßgebenden Frage auseinander, ob durch die nicht, abgeändert und zusätzlich ausgeführten Anlagen (-teile) mit nachteiligen Auswirkungen auf das Grundeigentum des Bf zu rechnen ist und wird darin in den wesentlichen Belangen nur relativ pauschal auf behauptete negative Auswirkungen auf das Grundeigentum des Bf durch „das Bauwerk" der mP abgestellt. Anders gewendet geht die Stellungnahme vom 09.07.2024 nicht mit der erforderlichen Detailliertheit auf Unterschiede zwischen der bewilligten Anlage einerseits und der tatsächlich ausgeführten, etwas abgeändert errichteten FAH andererseits ein.

Die seitens der H__ ins Treffen geführte dynamische Entwicklung (Geschiebeumlagerung, Uferanbrüche) des linken Ufers im ggst., nicht regulierten und nicht befestigten Bereich des Innbaches wird grundsätzlich auch seitens des ASV für Wasserbautechnik anerkannt, doch hat Letzterer auch untermauert, dass die in Rede stehende dynamische Entwicklung bereits seit längerer Zeit (d.h. nicht erst seit der [etwas geänderten] Errichtung der ggst. FAH durch die mP) gegeben ist und hat der ASV auch in diesem Zusammenhang im Ergebnis detailliert und einleuchtend begründet, dass die etwas geänderte Ausführung der Anlage keine Nachteile für Dritte bewirkt (vgl. S. 4 f. in der Verhandlungsschrift vom 25.02.2025).

Die Stellungnahmen Dr. I__ vom 14.03.2024 und 30.09.2024 beinhalteten ebenfalls ganz wesentlich Beurteilungen zur Frage, ob die errichtete Fischwanderhilfe per se einen nachteiligen Einfluss auf die (lokale) Stabilität des linken Ufers im Bereich unterhalb des Wehres ausübt. In den Ausführungen vom 30.09.2024 wird dazu sogar ausdrücklich festgehalten, dass Schwerpunkt des Gutachtens vom 14.03.2024 *„ein Vergleich zwischen dem Zustand vor Errichtung der gegenständlichen* [FAH] *und nach Errichtung derselben (Kollaudierungs-projekt)*" war. Wie insbesondere in der rechtlichen Beurteilung zu zeigen sein wird, ist dieser Vergleich gerade kein Maßstab für das hier zu beurteilende wr. Überprüfungsverfahren der bB, ist doch – wie schon oben im Hinblick auf die

Stellungnahme der H__ ausgeführt – ausschließlich auf die Abweichungen vom bewilligten Konsens (bzw. den nicht, abgeändert und zusätzlichen ausgeführten Anlagen [-teilen]) einzugehen.

Mithin ist der Bf zwar mit den Stellungnahmen der H__ und von Dr. I__ der Beurteilung durch den ASV auf fachlicher Ebene entgegengetreten, doch behandelte die vom Bf initiierte Expertise die im ggst. Verfahren zu klärende und ganz zentrale Fachfrage (etwaige Auswirkungen der geänderten Ausführung der FAH) nicht. Für das erkennende Gericht ist daher ausschließlich die in jeder Hinsicht überzeugende fachliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik Grundlage für die getroffenen Feststellungen (und in weiterer Folge für die anschließende rechtliche Beurteilung).

Der Vollständigkeit halber ist beweiswürdigend zu dem seitens des Bf vorgelegten Foto- und Videomaterial zu bemerken, dass die Errichtung bzw. der Bestand der FAH an sich zwar grundsätzlich Einfluss auf die Abflussentwicklung im Gewässer nimmt. Der ASV entgegnete aber auch in dieser Hinsicht, dass damit keineswegs ableitbar ist, dass es dadurch zu nachteiligen Anströmungen/Auswirkungen (bzw. zu einem sog. „direkten Angriff") auf das linke oder rechte Ufer des Innbaches kommt (vgl. S. 9 der Verhandlungsschrift vom 25.02.2025). Jedenfalls erbringen die vorgelegten Urkunden keinen Beleg dafür, dass die geänderte Ausführung der FAH kausal für Schäden im Uferbereich des Grundes des Bf ist. Der Amtssachverständige stellt darüber hinaus fest, dass somit keine negativen Auswirkungen hervorgerufen werden und ein Einfluss der geänderten Ausführung gegenüber der bewilligten Ausführung in Richtung linkes Ufer ausgeschlossen werden kann.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen daher dem erkennenden Gericht ausreichend, um die ggst. Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige

Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

Nach § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

III.2. Gegenstand des (wr. Überprüfungs-) Verfahrens gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 und der dieses Verfahren abschließenden Sachentscheidung ist ausschließlich die Frage der Übereinstimmung zwischen der ausgeführten und der bewilligten Anlage. Die Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides ist nicht mehr zu überprüfen. Dieser bildet die Grundlage für das Überprüfungsverfahren und den Überprüfungsbescheid (vgl. VwGH 22.04.1999, 99/07/0052; 24.03.2011, 2009/07/0128; 28.04.2016, 2013/07/0056).

Eine vollständige Übereinstimmung – einer errichteten Anlage mit dem diese Anlage bewilligenden Genehmigungsbescheid – ist wegen der Möglichkeit der nachträglichen Bewilligung unerheblicher Abweichungen nicht zwingend erforderlich (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0038; 28.02.2013, 2010/07/0023).

Es ist die bewilligte Lage der Anlage anhand des Bewilligungsbescheides mit der tatsächlich errichteten Anlage zu vergleichen; d.h. der bewilligte Konsens wird gedanklich über den tatsächlichen Bestand gelegt und verglichen und danach festgestellt, ob und welche Abweichungen zur Bewilligung vorliegen (vgl. VwGH 25.06.2009, 2007/07/0050; 28.06.2017, Ra 2017/07/0012).

Die nachträgliche Genehmigung von Abweichungen ist nur möglich, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: a) Geringfügigkeit der Abweichung und b) Keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 121 [Stand: 01.01.2020, rdb.at] K18). Im Überprüfungsverfahren kann jedoch nicht das jeweilige Projekt selbst bekämpft, sondern kann nur mehr die Abweichung des tatsächlich ausgeführten Vorhabens vom seinerzeit bewilligten ins Treffen geführt werden (vgl. VwGH 15.11.1994, 93/07/0002; 18.12.2014, 2013/07/0167).

III.3. Die Prüfung der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte ist der Beurteilung der Geringfügigkeit voranzustellen, wären nämlich die vorgenommenen Abweichungen diesen Rechten nachteilig, so würde es keiner

Prüfung der Geringfügigkeit mehr bedürfen (vgl. VwGH 10.08.2000, 99/07/0184, mwN).

III.3.1. Durch die (etwas geänderte) Ausführung der FAH haben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf öffentliche Interessen (vgl. insb. § 105 WRG 1959) ergeben. Insbesondere entspricht die ausgeführte Anlage dem bewilligten Zweck und dem Stand der Technik (siehe dazu in den sachverständig untermauerten Ausführungen auf den S. 4 und 8 der Verhandlungsschrift vom 25.02.2025). Auch wurden Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im ggst. Überprüfungsverfahren weder durch die bB problematisiert noch wurden solche anderweitig aufgegriffen. Auch hat der Bf in diesem Zusammenhang (ohnehin) keinen Anspruch auf Einhaltung öffentlicher Interessen (vgl. VwGH 25.01.1979, 2829/78). Daraus resultiert insgesamt, dass im gegebenen Fall eine Verletzung öffentlicher Interessen weder behauptet wurde noch festzumachen ist.

III.3.2. Der Bf geht mit seinem Vorbringen auf das Wesentliche zusammengefasst davon aus, dass seit der Errichtung der FAH (unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abweichungen) eine Inanspruchnahme bzw. Beanspruchung seines Grundeigentums (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) dahingehend erfolgt sei, dass an seinen Grundstücken vermehrt Uferabbrüche/-anrisse etc. durch die Anlage der mP verursacht worden seien (und künftig verursacht würden).

Das erkennende Gericht hält zunächst begrifflich klarstellend fest, dass mit der seitens des Bf ins Treffen geführten und so bezeichneten „Inanspruchnahme" bzw. „Beanspruchung" des Grundes eben nicht gemeint ist, dass sich auf im Eigentum des Bf stehenden Grundflächen errichtete Anlagen (-teile) der mP tatsächlich befinden würden, sondern diesbezüglich – soweit noch unstrittig – die Geltend-machung der Unversehrtheit des Eigentums des Bf dargetan werden soll.

Das Bewilligungsverfahren hinsichtlich der in Diskussion stehenden FAH hat weder eine Verletzung in durch das WRG 1959 gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechten des Bf hervorgebracht (vgl. das den Bescheid der bB vom 03.03.2020 bestätigende Erkenntnis des LVwG OÖ vom 22.09.2020, LVwG-551824/14/Wg, sowie den dbzgl. Beschluss des VwGH vom 06.07.2023, Ra 2021/07/0002-16), noch bildet dieses Konsensprojekt – unter Verweis auf die oben unter III.2. dargelegten rechtlichen Grundlagen – im wr. Überprüfungsverfahren überhaupt einen Gegenstand.

Es kann daher seitens des Bf aktuell nur mehr die Abweichung des tatsächlich ausgeführten Vorhabens vom seinerzeit bewilligten Projekt behauptet werden und damit ist der (Ur-) Zustand vor der Bewilligung hier nicht mehr maßgeblich. Ob daher das bewilligte Vorhaben an sich in die Rechte (§ 12 Abs. 2 WRG 1959) des Bf eingreift, ist keiner Beurteilung mehr zu unterziehen (bzw. wurde diese Frage bereits in den oben zitierten Verfahren betreffend die Bewilligung geklärt) und

spitzt sich daher im ggst. wr. Überprüfungsverfahren alles ausschließlich auf die Frage zu, ob die geänderte Ausführung (d.h. die nicht, abgeändert und zusätzlich ausgeführten Anlagen[-teile] der FAH) eine Verletzung in durch das WRG 1959 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten des Bf bewirkt oder nicht.

Das vom erkennenden Gericht abgeführte Beweisverfahren hat ganz wesentlich unter Verweis auf die fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik bewiesen, dass die nicht, abgeändert und zusätzlich ausgeführten Anlagen (-teile) der FAH keine Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen bei den verschiedenen, relevanten Abflussszenarien verursachen und auch sonst keine Nachteile für den Bf hervorgerufen werden. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass durch die etwas geänderte Ausführung der Anlage der mP ein vermehrtes, konzentriertes oder gar nachteiliges Anströmen des linken und/oder rechten Ufers des Innbaches nicht ausgelöst wird. Die etwas modifizierte und festgestellte Ausführung hat keine Änderung des Zwecks und der Funktion der FAH zur Folge und diese entspricht dem Stand der Technik. Es befinden sich keine Anlagen (-teile) auf den Grundstücken des Bf.

Herauszugreifen gilt es zudem, dass auch die leicht geänderte lagemäßige Ausführung (3-Grad-Verdrehung; oberwasserseitige [um 44 cm] und unterwasserseitige [51 cm] Verschiebung in Richtung Gewässerachse) keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen bei den verschiedenen, maßgebenden Abflussszenarien verursacht und auch in dieser Hinsicht Nachteile für den Bf ausgeschlossen sind. Durch die abgeänderte Ausführung sind negative Einflüsse bzw. vermehrte, konzentrierte Anströmungen auf das linke und/oder rechte Ufer des Innbaches keineswegs ableitbar und dadurch herbeigeführte Mehrbelastungen in Bezug auf das Grundeigentum des Bf durch die – in der beschriebenen Form – geänderte Errichtung der FAH nicht auszumachen. Wie schon in der Beweiswürdigung ausgeführt, verhelfen die beigebrachten fachlichen Stellungnahmen (der H__ und I__) dem Bf auch schon deshalb nicht zum Durchbruch, weil Vergleiche zwischen dem (Ur-) Zustand vor Errichtung der ggst. FAH und nach Errichtung derselben dem Grunde nach schon am hier relevanten Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens gemäß § 121 WRG 1959 vorbeigehen. Das gilt auch für das in der vwg. Verhandlung vom Bf erstattete Vorbringen, mit welchem der Vergleich zwischen dem Zustand vor Errichtung der FAH und nach Errichtung derselben thematisiert wurde. Damit dringt der Bf nämlich nicht zum für das ggst. wr. Überprüfungsverfahren entscheidungswesentlichen Gegenstand vor.

Im Ergebnis wird der Bf durch die (moderat geänderte) Ausführung der FAH in einem durch das WRG 1959 gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Recht (hier: § 12 Abs. 2 leg. cit.: Grundeigentum) nicht verletzt.

III.3.3. Ausgehend von der – der mP – erteilten Bewilligung über die Errichtung der FAH, also der bewilligten Lage, hat die im ggst. Überprüfungsverfahren auf fachkundiger Basis ermittelte Gegenüberstellung mit der tatsächlich errichten Anlage ergeben, dass eine über die Geringfügigkeit hinausgehende wesentliche Abweichung nicht vorliegt. Im Gegenteil, wasserbautechnisch wurde die etwas abgeänderte Ausführung der FAH jedenfalls als geringfügig angesehen. Es ist der bB auch nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass es sich bei den nicht, abgeändert und zusätzlich ausgeführten Anlagen (-teilen) um einzelne Modifikationen handelt, die der Funktion bzw. dem Typus der Anlage und deren Aufbau und Zweck insgesamt nicht nur nicht zuwiderlaufen, sondern vielmehr dem entsprechen, was mit der Bewilligung in den wesentlichen Belangen gesollt war. Die Drehung des Bauwerks erfolgte um lediglich ca. drei Grad. Gesamthaft betrachtet liegen daher Abweichungen von der bewilligten Anlage, die das geringfügige Ausmaß überschreiten, nicht vor.

III.4. Im Ergebnis steht daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts zweifelsfrei fest, dass die Änderungen bei der Ausführung der FAH nur geringfügiger Art sind und diese deshalb einer nachträglichen Genehmigung zugänglich waren, weil im gegebenen Fall – wie oben eingehend geprüft – weder eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen noch fremder Rechte (also jener des Bf) vorliegt. Es war der Beschwerde des Bf daher ein Erfolg verwehrt und kommt auch der vom Bf begehrten Versagung der Kollaudierung sowie dem Beseitigungsantrag damit keine Berechtigung zu.
Der Vollständigkeit halber gilt es zum Antrag des Bf auf Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB zur Erlassung eines neuen Bescheides zu bemerken, dass ein Fall des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG nicht vorliegt. Krasse bzw. besonders gravierende Ermittlungslücken können der bB im Gegenstand nicht attestiert werden und konnten die erforderlich gewesenen ergänzenden Ermittlungen (im Zuge der mündlichen Verhandlung) in verfahrensökonomisch angemessener Art und Weise getätigt werden. Es lagen demnach die Voraussetzungen für eine reformatorische Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Die im Spruch erfolgte Neufestsetzung der Frist zur Durchführung des Mängelbehebungsauftrags war aufgrund des Beschwerdeverfahrens vor dem erkennenden Gericht erforderlich und stützt sich dies auf § 17 VwGVG iVm § 59 Abs. 2 AVG.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Unabhängig vom Ergebnis dieses wr. Überprüfungsverfahrens wird vom erkennenden Gericht unpräjudiziell und außerhalb des Verfahrensgegenstandes angemerkt, dass sich eine ernsthafte und möglichst rasche Auseinandersetzung mit der vom ASV für Wasserbautechnik (u.a. auf den S. 5 und 10 der

Verhandlungsschrift vom 25.02.2025) thematisierten Sanierung der Wehr durchaus als angezeigt erweist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 121 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen in Bezug auf die etwaige und im Ergebnis nicht vorliegende Verletzung bestehender Rechte des Bf (Grundeigentum iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959) durch die im Endeffekt geringfügig geänderte Ausführung der Anlage der mP zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha